



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Justizvollzugsanstalt Mannheim

Besuch vom 11. September 2019

Az.: 231-BW/2/19

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Drogenkontrollen	3
II	Durchsuchung mit Entkleidung.....	4
III	Privat- und Intimsphäre.....	4
1	Abgetrennte Toilette.....	4
2	Mehrfachbelegung von Hafträumen.....	4
3	Vertraulichkeit von Gesprächen.....	5
IV	Räumlichkeiten.....	5
1	Besonders gesicherter Haftraum.....	5
2	Sanierungsbedarf.....	5
3	Zugang zu Tageslicht	6
D	Weiterer Vorschlag	6
	Langzeitbesuche.....	6
E	Weiteres Vorgehen.....	6

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 11. September 2019 die Justizvollzugsanstalt Mannheim. Die Anstalt ist zuständig für den geschlossenen Strafvollzug an männlichen Gefangenen von mehr als einem Jahr und drei Monate Dauer, für den Vollzug von Jugendstrafen an Verurteilten, die gem. § 89 b JGG aus dem Jugendvollzug ausgenommen sind, für den Vollzug der Untersuchungshaft an Gefangenen, die keine jungen Untersuchungsgefangenen sind sowie für den offenen Vollzug. Die Zuständigkeit erstreckt sich darüber hinaus auf den Vollzug von Untersuchungshaft an weiblichen Gefangenen.

Die Justizvollzugsanstalt Mannheim verfügt über insgesamt 747 Haftplätze, davon 691 Plätze für den geschlossenen Vollzug Männer, 39 Plätze für den offenen Vollzug Männer und 17 Plätze für den geschlossenen Vollzug Frauen. Zum Zeitpunkt des Besuchs waren 691 Gefangene inhaftiert.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch der Einrichtung zwei Tage zuvor im Ministerium der Justiz und für Europa des Landes Baden-Württemberg an und traf am Besuchstag um 9:30 Uhr in

der Anstalt ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte sie die Zugangsabteilung mit Kammer, den Besuchsbereich mit Kameraüberwachung, drei kameraüberwachte Hafträume, einen Arrestraum, den besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände, einen Gemeinschaftsduschraum, eine Gefangenenküche, das Krankenrevier einschließlich dem gesicherten Außenbereich, die Sporthalle, den Kraftsportraum und die Freihöfe. Sie führte vertrauliche Gespräche mit mehreren Gefangenen, der Anstaltsärztin und dem Anstaltsarzt, dem Personalrat, einem Sozialarbeiter und einem Seelsorger. Die Anstaltsleitung sowie weitere Bedienstete standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Um Gefangenen ausreichend angemessene Freizeitmöglichkeiten anbieten zu können, pflegt die Anstalt zahlreiche Kontakte zu ehrenamtlichen Helfern. Begrüßt wird zudem, dass etwa alle zwei Monate ein Vater-Kind-Tag stattfindet, da dies den Familienzusammenhalt trotz Haft stärken kann.

Positiv aufgefallen sind auch die Sport- und Beschäftigungsmöglichkeiten in den Freihöfen, der sehr ansprechende Außenbereich des Krankenreviers sowie die Verfügbarkeit von Kühlschränken mit abschließbaren Einzelfächern für die privaten Lebensmittel der Gefangenen.

Begrüßt wird zudem, dass zur Wahrung der Intimsphäre Betroffener die Kameras der drei kameraüberwachten Hafträume jeweils den Toilettenbereich verpixelt auf dem Monitor abbilden.

Besonders hervorzuheben ist, dass die Anstalt auf Fixierungen verzichtet und daher keine Fixiermöglichkeit vorhält. Bahnen sich kritische Situationen an, erhalten Betroffene verstärkt Zuwendung und es werden mit ihnen Gespräche geführt. Durch diese Person orientierten Interventionen gelingt es, Fixierungen und gegebenenfalls Überführungen in eine psychiatrische Klinik zu vermeiden.

Erfreulich ist darüber hinaus, dass die Anstalt beabsichtigt, das Deeskalationstraining zu institutionalisieren und hierzu bereits eigene Bedienstete zu entsprechenden Trainern ausbilden lässt.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Drogenkontrollen

Drogenkontrollen erfolgen in der Regel mittels Urinuntersuchung, wobei der hierfür erforderliche Urin unter Sichtkontrolle der Bediensteten abzugeben ist. Als alleinige Alternative hierzu steht Betroffenen die Möglichkeit der unbeobachteten Urinabgabe nach vollständiger Entkleidung unter Aufsicht zur Verfügung.

Eine Urinabgabe unter direkter Beobachtung des Personals greift erheblich in die Intimsphäre der Betroffenen ein. Auch die angebotene Alternative wird dem Anspruch an Schonung des Schamgefühls kaum gerecht. Die Nationale Stelle hat bei ihren Besuchen unterschiedliche die Intimsphäre der Gefangenen schonende Methoden der Drogenkontrolle festgestellt, wie zum Beispiel mittels Abstrich im Mund. Durch diese Verfahren entfällt die Notwendigkeit, die Urinabgabe beobachten zu lassen oder sich unter Aufsicht vollständig entkleiden zu müssen.

Es wird empfohlen, Gefangenen neben der Urinabgabe unter Beobachtung oder zuvor vollständiger Entkleidung unter Aufsicht zumindest eine die Intimsphäre schonende Möglichkeit der Drogenkontrolle anzubieten, so dass sie die für sie weniger einschneidende Methode wählen können.

II Durchsuchung mit Entkleidung

Alle Gefangenen werden bei Zugang in die Justizvollzugsanstalt unter vollständiger Entkleidung durchsucht.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen nach Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.¹ Eine routinemäßige Durchführung, unabhängig von einzelfallbezogenen Verdachtsgründen, ist nicht zulässig.²

Allgemeine Anordnungen über Durchsuchungen mit Entkleidung müssen unter Verhältnismäßigkeitsaspekten Raum für Ausnahmeentscheidungen lassen. Das Personal muss dafür sensibilisiert sein, dass im Einzelfall auf eine vollständige Entkleidung verzichtet werden kann. Ist eine vollständige Entkleidung erforderlich, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren.

III Privat- und Intimsphäre

1 Abgetrennte Toilette

Zum Zeitpunkt des Besuchs waren 15 Einzelhafträume, deren Toiletten nicht abgetrennt und gesondert entlüftet waren, doppelt belegt.

Hafträume, in denen mehr als eine Person untergebracht wird, müssen nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts³ über eine vollständig abgetrennte und gesondert entlüftete Toilette verfügen. Eine Unterbringung ohne eine solche Abtrennung und ohne gesonderte Entlüftung verstößt gegen die Menschenwürde.

Es wird dringend gebeten, den verfassungswidrigen Zustand zu beseitigen und Einzelhafträume ohne abgetrennte und gesondert entlüftete Toilette mit nur einer Person zu belegen.

2 Mehrfachbelegung von Hafträumen

Teilweise waren Einzelhafträume mit einer Grundfläche von 7,9 qm inklusive des Sanitärbereichs doppelt und Doppelhafträume mit einer Grundfläche zwischen 11,8 qm und 13 qm dreifach belegt. Zudem gab es doppelt belegte Schlauchzellen mit einer Grundfläche von 5 qm inklusive Sanitärbereich. Nach Auskunft der Anstaltsleitung sei die Mehrfachbelegung von Hafträumen den Sanierungsarbeiten in der Anstalt geschuldet. Zudem würde eine Doppelbelegung der Schlauchzellen ausschließlich mit Zustimmung der Betroffenen erfolgen.

Eine derart beengte Unterbringung ist mit der Menschenwürde nicht vereinbar. Für eine menschenwürdige Unterbringung muss nach Auffassung der Nationalen Stelle ein Einzelhaftraum mindestens eine Grundfläche von 6 qm exklusive des Sanitärbereichs aufweisen. Für den Fall, dass

¹ BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 5. März 2015, Az: 2 BvR 746/13.

² BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 10. Juli 2013, Az: 2 BvR 2815/11.

³ BVerfG, Beschluss vom 22.02.2011, Az: 1 BvR 409/09, Rn. 30.

der Sanitärbereich nicht abgetrennt ist, ist etwa 1 qm für den Sanitärbereich zu addieren, sodass die Gesamtfläche mindestens 7 qm beträgt. Bei Mehrfachbelegung muss eine Fläche von 4 qm für jede weitere Person exklusive des Sanitärbereichs hinzukommen.

Es wird dringend empfohlen, Maßnahmen zu ergreifen, die eine räumlich menschenwürdige Unterbringung der Gefangenen sicherstellen.

3 Vertraulichkeit von Gesprächen

Auf den Fluren der Haftabteilungen sind jeweils an der Wand Telefone angebracht. Diese Telefone waren nicht mit einem Schallschutz versehen, weshalb das Führen von vertraulichen Telefongesprächen kaum möglich ist.

Es wird empfohlen, Möglichkeiten zu schaffen, die es Gefangenen erlauben, vertrauliche Telefongespräche zu führen.

IV Räumlichkeiten

1 Besonders gesicherter Haftraum

Der besonders gesicherte Haftraum war mit einer niedrigen Liegefläche ausgestattet. Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass auch bei längerer Unterbringungsdauer Betroffenen keine andere Sitzmöglichkeit zur Verfügung gestellt würde.

Bei einer Unterbringungsdauer von mehreren Stunden oder Tagen ist ein Verweilen im Stehen oder am Boden sitzend menschenunwürdig. Die Nationale Stelle beobachtete in einer vergleichbaren Einrichtung den Einsatz eines überzogenen Schaumstoffwürfels als Sitzgelegenheit für Betroffene.

Es wird empfohlen, eine Lösung zu finden, die es Gefangenen bei längerer Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ermöglicht, eine normale Sitzposition einzunehmen.

2 Sanierungsbedarf

Die Anstalt entspricht baulich in mehreren Bereichen nicht den aktuellen Standards. Zudem weist sie insgesamt einen hohen Sanierungs- und Renovierungsbedarf auf. Erfreulich ist daher, dass entsprechende Arbeiten zur Verbesserung der Aufenthaltsbedingungen bereits begonnen haben. Hierbei ist nach Mitteilung der Anstaltsleitung auch vorgesehen, jeweils zwei der sogenannten Schlauchzellen zu einem größeren Haftraum mit abgetrennter und gesondert entlüfteter Toilette umzubauen.

Die Nationale Stelle empfiehlt, die dringend erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zügig und unter Beachtung geltender Standards durchzuführen und eine räumlich menschenwürdige Unterbringung für alle Gefangenen herzustellen.

3 Zugang zu Tageslicht

In einigen Hafträumen sind die Fenster sehr hoch angebracht, wodurch der Lichteinfall reduziert ist und der Haftraum düster und bedrückend wirkt. Hinzu kommt, dass durch die hohe Fensteranlage den Betroffenen der Blick ins Freie verwehrt ist.

Es soll im Rahmen der Sanierungsarbeiten eine Lösung gefunden werden, die den Einfall von natürlichem Licht verbessert und Gefangenen einen ungehinderten Blick ins Freie gewährt.

D Weiterer Vorschlag

Langzeitbesuche

Der Delegation wurde mitgeteilt, dass den Gefangenen keine Langzeitbesuche gewährt werden, da hierfür keine geeigneten Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

Langzeitbesuche können die Aufrechterhaltung enger Partnerkontakte unterstützen und die Resozialisierung der Gefangenen fördern. Dies hilft ihnen, sich nach der Haftentlassung in das Leben in Freiheit einzugliedern.

Es wird angeregt zu prüfen, wie Langzeitbesuche ermöglicht werden können.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium der Justiz und für Europa zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2019 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 10. Dezember 2019